

| |
|--|
| Geschäftsverzeichnissnr. 2575 |
| Urteil Nr. 159/2003 vom 10. Dezember 2003 |

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 2 Absatz 2 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger, gestellt vom Arbeitsgericht Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. November 2002 in Sachen R. Crabbe und M. Op de Beeck gegen das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern, dessen Ausfertigung am 29. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56bis § 2 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger in der Auslegung des Kassationshofes (Urteil vom 19. Januar 1998) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Folge hat, daß eine Waise unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob die Ehe des hinterbliebenen Vaters oder der hinterbliebenen Mutter beendet wird, oder ob der faktische Haushalt des hinterbliebenen Vaters oder der hinterbliebenen Mutter aufgelöst wird, weil die Waise im ersten Fall nur erneut zu erhöhten Familienbeihilfen für Waisen berechtigt ist, wenn die tatsächliche Trennung durch eine Gerichtsanordnung bestätigt wird, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist, und die Waise im zweiten Fall bereits zu erhöhten Familienbeihilfen für Waisen berechtigt ist, sobald es die Ursache des Ausschlusses, nämlich den faktischen Haushalt, nicht mehr gibt? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 56bis der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger (nachstehend « Familienbeihilfengesetz ») in seiner auf den Sachverhalt im Hauptverfahren anwendbaren Fassung, das heißt vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 12. August 2000 zur Festlegung sozialer, Haushalts- und sonstiger Bestimmungen, besagte:

« § 1. Eine Waise berechtigt zu Familienbeihilfen in Höhe der in Artikel 50bis festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalbeihilfen Anspruch zu erheben.

§ 2. Die in § 1 genannten Beihilfen werden dennoch in Höhe der durch Artikel 40 festgelegten Beträge bewilligt, wenn der hinterbliebene Vater oder die hinterbliebene Mutter eine Ehe eingeht oder einen Haushalt bildet. Für die Anwendung dieses Paragraphen gibt es eine

Vermutung, daß ein Haushalt gebildet wird, wenn Personen verschiedenen Geschlechts zusammenwohnen, es sei denn, es handelt sich um Bluts- oder angeheiratete Verwandte bis einschließlich dritten Grades. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis widerlegt werden.

Der Vorteil von § 1 kann erneut geltend gemacht werden, wenn die im ersten Absatz genannten Ausschlußgründe nicht mehr vorliegen oder wenn der Ehe des hinterbliebenen Elternteils, der keinen Haushalt bildet, eine Trennung von Tisch und Bett oder eine tatsächliche Trennung folgt, die durch eine Gerichtsanordnung bestätigt wird, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar, wenn die Waise von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden ist. »

Das Verfahren bezieht sich nur auf Paragraph 2 Absatz 2.

B.2. Artikel 56bis § 1 des Familienbeihilfengesetzes verleiht den Waisen Anrecht auf besondere Familienbeihilfen, ungeachtet der wirtschaftlichen Lage, die durch das Ableben des Elternteils entstanden ist.

Aufgrund von Paragraph 2 entfallen diese besonderen Beihilfen, wenn eine ähnliche Familienlage entsteht, wie sie in den meisten Fällen vor dem Ableben bestand.

Dies ist in erster Linie der Fall, wenn der überlebende Elternteil eine Ehe schließt. Um zu vermeiden, daß Verheiratete diskriminiert würden und daß man aus finanziellen Gründen auf Eheschließungen verzichtet würde, hat der Gesetzgeber ebenfalls vorgesehen, daß die besonderen Beihilfen entfallen, wenn der überlebende Elternteil einen Haushalt bildet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1949-1950, Nr. 152, S. 4; Gutachten des Staatsrates, *Parl. Dok.*, Kammer, 1949-1950, Nr. 121, S. 4).

Die Waisenbeihilfe wird jedoch erneut gewährt, wenn sich die vorgenannte Familienlage wieder ändert.

B.3. Der verweisende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 56bis § 2 Absatz 2 des Familienbeihilfengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem diese Bestimmung in ihrer Auslegung durch ein Urteil des Kassationshofes vom 19. Januar 1998 eine unterschiedliche Behandlung zwischen Waisen einführt, deren überlebender Elternteil die Ehe geschlossen hat, jedoch faktisch getrennt lebt, einerseits, und Waisen, deren überlebender

Elternteil einen faktischen Haushalt mit einer Person bildet, mit der er nicht blutsverwandt oder verschwägert ist, jedoch diesen Zustand des Zusammenwohnens beendet, andererseits. Im ersten Fall liefert die faktische Trennung von verheirateten Personen an sich keine ausreichende Grundlage zum Erhalt der Waisenbeihilfe, doch diese wird erst dann wieder gewährt, wenn die faktische Trennung durch eine Gerichtsanordnung bestätigt wird, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist. Im zweiten Fall hingegen erhält die Waise die Waisenbeihilfe, sobald es die Ursache des Ausschlusses nicht mehr gibt, das heißt wenn die Partner nicht mehr zusammenwohnen.

B.4. Die erneute Gewährung der Waisenbeihilfe nach der faktischen Trennung des erneut verheirateten überlebenden Elternteils wurde eingeführt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1989, um « erneut die Gleichheit einzuführen zwischen der Lage von verheirateten Paaren und derjenigen von nicht verheirateten Paaren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 975/1, S. 35). Vor der Gesetzesänderung konnte die Waisenbeihilfe im Falle eines wiederverheirateten überlebenden Elternteils anfänglich nur gewährt werden, wenn die Ursache des Ausschlusses nicht mehr vorhanden war, das heißt im Fall der Scheidung. Später wurde durch Artikel 128 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Januar 1976 über die Haushaltsvorschläge 1975-1976 der Fall der Trennung von Tisch und Bett hinzugefügt.

B.5. Der in B.3 angeführte Behandlungsunterschied stützt sich auf die objektive Tatsache, daß sich Ehepaare und unverheiratete Paare in einer unterschiedlichen Rechtslage befinden, sowohl bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen als auch bezüglich der vermögensrechtlichen Lage. Insbesondere schulden Eheleute einander Hilfe und Beistand und sind sie zum Zusammenwohnen verpflichtet (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches).

B.6. In bezug auf die in B.4 dargelegte Zielsetzung des Gesetzgebers, Verheiratete und Zusammenwohnende gleich zu behandeln, und unter der Berücksichtigung, daß die Waisenbeihilfe eine besondere Vergütung ist für die Lage, in der die Familie nicht mehr zwei Elternteile umfaßt, ist es allerdings nicht vernünftig gerechtfertigt, im Fall einer faktischen Trennung eines erneut verheirateten überlebenden Elternteils die Waisenbeihilfe erst ab dem Datum einer « Gerichtsanordnung, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist » zu gewähren, und nicht ab dem Datum der faktischen Trennung, die unter anderem durch eine Wohnsitzbescheinigung festgestellt werden kann, während im Fall des faktischen

Zusammenwohnens des überlebenden Elternteils die Waisenbeihilfe bereits wieder ab dem Datum der Beendigung des Zusammenwohnens gewährt wird, wobei der einfache Nachweis der Auflösung dieses Haushaltes ausreicht. Der Hof erkennt nicht, inwiefern das vom Ministerrat angeführte Risiko einer geheimen Absprache im Fall von Verheirateten höher sein würde als im Fall von faktisch Zusammenwohnenden.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 2 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern im Falle der tatsächlichen Trennung des erneut verheirateten hinterbliebenen Elternteils die Waisenbeihilfe erst ab dem Datum einer « Gerichtsanordnung, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist » erneut gewährt werden kann.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts